

Nutzlast oder Leistungsfähigkeit der Fahrzeuge	Zeitsatz in DM je Std.	km-Satz in DPF
Zugmaschinen (einschließlich Fahrerentgelt)		
bis 20 PS	2,10	18
» 30 „	2,30	23
„ 50 „	2,70	26
„ 70 „	3,10	32
„ 100 „	3,50	42
„ 150 „	3,60	47
über 150 „	4,—	53
Raupenschlepper (einschließlich Fahrerentgelt)		
bis 50 PS	2,70	69
» 70 „	3,10	81
„ 100 „	3,50	102
» 150 „	3,60	112

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 352

Preistafel

Leistungssätze Teil B (einschließlich Fahrerentgelt)

Entfernung in Last-km	DM je t Ladegut
0,5	1,55
1	1,70
1,5	1,80
2	1,85
2,5	1,95
3	2,—
3,5	2,10
4	2,15
4,5	2,25
5	2,30
6	2,45
7	2,60
8	2,75
9	2,90
10	3,05
11	3,25
12	3,45
13	3,65
14 >	3,85
15	4,—
16	4,20
17	4,40
18	4,60
19	4,80
20	5,—
21—23	5,35
24—26	5,90
27—29	6,45
30—32	7,—
33—35	7,50
36—38	8,05
39—41	8,55
42—44	9,15
45—47	9,75
48—50	10,35
51—55	11,15
56—60	12,10
61—65	13,05
66—70	14,05
71—75	15,05
76—80	16,05
81—85	17,05
86—90	18,00
91—95	19,00
96—100	19,95

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen
Vermittlungskontors für Maschinen- und
Metallreserven.

Vom 25. März 1954

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. S. 42) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Überplanbestände im Sinne der Verordnung vom 7. Januar 1954 sind alle Warenbestände der volkseigenen Wirtschaft an Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten aus Metall und dem sonstigen Industriebedarf für die metallverarbeitende Industrie und das Handwerk, deren Höhe über den gesetzlich festgelegten und geplanten Richtsatztagen, bezogen auf jede einzelne Materialart, Abmessung und Güte, liegt. Ausgenommen sind Fertigerzeugnisse für den Bevölkerungsbedarf sowie metallische Rohstoffe und Halbzeuge in metallurgischen Betrieben, die zur Weiterverarbeitung in Betrieben der metallurgischen Industrie bestimmt sind.

(2) Ferner gelten als Überplanbestände alle die Bestände, die durch Änderung des Planes, durch Änderung des Produktionsprozesses oder aus sonstigen Gründen vom Betrieb nicht weiterverarbeitet werden.

§ 2

(1) Alle Überplanbestände gemäß § 1, die vom Betrieb nicht unmittelbar an die Industrie, die Handwerks-genossenschaften und Handwerker verkauft werden oder die nicht in eigener Verantwortung verschrottet werden können, sind dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven in monatlichen Abständen anzubieten. Von zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben sind diese Angebote ab 1. Februar 1954, die von örtlichen volkseigenen Betrieben ab 1. April 1954 zu unterbreiten.

(2) Das Angebot hat an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven auf den von diesem herausgegebenen Angebotskarten in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen, und zwar für metallurgische Erzeugnisse an das Staatliche Vermittlungskontor Berlin, Berlin NO 55, Greifswalder Str. 207, für alle übrigen Bestände an das Staatliche Vermittlungskontor Leipzig, Leipzig C 1, Erich-Weinert-Platz 3 bis 4.

Die Angebotskarten sind vom Verkäufer von dem in der Zeitschrift „Die Materialwirtschaft“ bekanntgegebenen Verlag zu beziehen.

Das Angebot muß enthalten:

- Eindeutige Kennzeichnung der Ware unter Verwendung von DIN, Güte- und handelsüblichen Bezeichnungen,
- Zustand der Ware,
- Menge des Überplanbestandes,
- Verkaufspreis unter Berücksichtigung von Wertminderungen auf Grund des Zustandes der Ware,
- Verwendungszweck bei Spezialarten,
- Anschrift des abgebenden Betriebes,
- Abgabedatum des Angebots.

(3) Für Überplanbestände, die nicht ausreichend in den Angeboten bezeichnet werden können (nicht DIN-gerechte oder Sonderanfertigungen, angearbeitete oder